

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1988

zur Genehmigung des von Belgien vorgelegten Plans zur Ermittlung von
Hormonrückständen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(88/200/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom
16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren
und von frischem Fleisch auf Rückstände⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Belgien hat der Kommission mit Dokument vom 5. Juni
1987 einen Plan mit Angabe der Maßnahmen mitgeteilt,
die sich auf die Ermittlung von Rückständen der in
Anhang I, Buchstabe A, Gruppe I und II der Richtlinie
86/469/EWG genannten Stoffe beziehen.Die Prüfung des Plans, wie geändert, hat ergeben, daß er
der Richtlinie 86/469/EWG, und insbesondere Artikel 4
Absatz 1, entspricht.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von Belgien vorgelegte Plan für die Ermittlung von
Rückständen der in Anhang I, Buchstabe A, Gruppe I
und II der Richtlinie 86/469/EWG genannten Stoffe wird
genehmigt.*Artikel 2*Belgien setzt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in
Kraft, die erforderlich sind, um den in Artikel 1
genannten Plan durchzuführen.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien
gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.